

Verpflichtungserklärung

für die Stadtranderholung im Waldheim Marienburg.

1. Der Unkostenbeitrag wird für die Gesamtzeit des angemeldeten Zeitraums, ca. eine Woche vor dem Beginn der Waldheimzeit per Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht.
2. Verstößt das Kind während des Aufenthaltes grob gegen die Haus- und Gruppenordnung oder beharrlich gegen Anweisungen der Gruppen- oder Waldheimleitung, kann es nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten bei einem nochmaligen groben Verstoß vom weiteren Aufenthalt im Waldheim ausgeschlossen werden.
3. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich im Notfall (Krankheit, Unfall, etc.) oder bei strikter Missachtung der Anweisungen der Gruppen- oder Waldheimleitung, das Kind unverzüglich abzuholen. Dies gilt auch, wenn sich das Kind nicht auf dem Waldheimgelände aufhalten sollte (Ausflug, Krankenhaus etc.).
4. Für jegliche ins Waldheim mitgebrachten Wertgegenstände (insbesondere MP3Player, elektronisches Spielzeug, Handys, Spiele, Fahrräder und Kleidungsstücke) übernimmt die Waldheimleitung bei Verlust oder im Schadensfall keine Haftung.
5. Für in der Garderobe abgelegte Kleidungsstücke, Rucksäcke, Taschen und Ähnliches übernehmen wir keine Haftung. Wertvolle Gegenstände können beim Gruppenbetreuer abgegeben werden. Auch hier besteht kein Haftungsanspruch.
6. Die Erziehungsberechtigten haften für vom Kind verursachte Beschädigungen am Gebäude und Inventar des Waldheimes.
7. Gelangt das Kind nicht über einen der Sammelplätze, sondern ohne Aufsicht zum Waldheim oder nach Hause, so ist dafür eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
8. Eine weitere Genehmigung ist auch dann notwendig, wenn das Kind ausnahmsweise das Waldheim vor den anderen Kindern verlassen muss oder erst nachträglich betreten kann. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, diese Genehmigung rechtzeitig der Waldheimleitung auszuhändigen.
9. Eine Verlängerung des Aufenthaltes kann nur erfolgen, wenn noch genügend Plätze vorhanden sind und aus Sicht der Waldheimleitung keine anderen Gründe dagegen sprechen. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Aufenthaltes.